

Gemeindeordnung

GO-Entwurf nach Bereinigung GO Kommission
vom 18.6.2020

Inhaltsübersicht

Gemeindeordnung

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen, Abkürzungen, Literatur

I.	Allgemeine Bestimmungen	7
	Art. 1 Gegenstand	7
	Art. 2 Gemeindeart und Organisation	7
	Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands	8
II.	Die Stimmberechtigten	9
1.	Organstellung	9
	Art. 4 Funktion	9
2.	Politische Rechte	9
	Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	9
3.	Urnenwahlen und -abstimmungen	9
	Art. 6 Verfahren	9
	Art. 7 Urnenwahl	10
	Art. 8 Erneuerungswahlen	10
	Art. 9 Ersatzwahlen	10
4.	Initiative und Referendum	11
	Art. 10 Urheber einer Initiative	11
	Art. 11 Obligatorisches Referendum	11

	Art. 12 Fakultatives Referendum	12
III.	Der Gemeinderat	12
	Art. 13 Funktion und Zusammensetzung	12
	Art. 14 Wahlbefugnisse	14
	Art. 15 Rechtssetzungsbefugnisse	14
	Art. 16 Planungsbefugnisse	15
	Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	15
	Art. 18 Finanzbefugnisse	16
IV.	Die Behörden	17
1.	Allgemeines	17
	Art. 19 Geschäftsführung	17
	Art. 20 [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]	18
	Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen	18
	Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige	18
	Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	18
2.	Der Stadtrat	19
	Art. 24 Zusammensetzung	19
	Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	19
	Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse	20
	Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	21
	Art. 28 Finanzbefugnisse	22
	Art. 29 Unterstellte Kommissionen	23
	² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.] Fehler! Textmarke nicht definiert.	
	Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	24
3.	Die eigenständigen Kommissionen	24
3.1	Die Primarschulpflege	24
	Art. 31 Zusammensetzung	24
	Art. 32 Aufgaben	24

Art. 33 Anträge an das Gemeindeparlament	25	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	31
Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	25	Art. 53 Aufgaben und Anstellung	31
Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse	25	[5. Ombudsstelle]	31
Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	26	Art. 54 [Aufgaben	31
Art. 37 Finanzbefugnisse	27	[6. Datenschutzstelle]	31
Art. 38 [Unterstellte Kommissionen	27	Art. 55 [Aufgaben	31
Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	28	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	28	4. Empfehlungen Totalrevision	31
Art. 41 Schulleitung	28	Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse	32
Art. 42 Schulkonferenz	28	Art. 57 Übergangsregelung	32
[3.2. Weitere eigenständige Kommissionen] Fehler! Textmarke nicht definiert.		Art. 58 Inkrafttreten	32
Es sind keine weiteren eigenständigen Kommissionen vorgesehen.	Fehler! Textmarke nicht definiert.	2. Empfehlungen Teilrevision	32
Art. 43 Zusammensetzung	29	Art. 59 Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom ...	32
Art. 44 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	29	Art. 60 Übergangsregelung zur Änderung vom ...	32
Art. 45 [Finanzbefugnisse Fehler! Textmarke nicht definiert.		Art. 61 Inkraftsetzung der Änderung vom ...	33
Art. 46 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Fehler! Textmarke nicht definiert.		3. Genehmigung des Regierungsrates	34
Art. 47 [Anträge an das Gemeindeparlament Fehler! Textmarke nicht definiert.		4. Publikation	34
V. Weitere Stellen	29	VII. Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten	34
1. Finanztechnische Prüfstelle	29	Art. 51 ... (ersatzlos aufgehoben) Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Art. 48 Einsetzung.	29	Art. 52 Übergangsregelung zur Änderung vom ... Fehler!	
Art. 49 Aufgaben	29	Art. 53 Inkraftsetzung der Änderung vom ... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
2. Wahlbüro	30		
Art. 50 Zusammensetzung	30		
Art. 51 Aufgaben	30		
[3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter]	30		
Art. 52 [Aufgaben und Anstellung	30		

Vorbemerkungen

Die Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden (MuGO ParlG) enthält beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Gemeindeordnung. Sie berücksichtigt die Vorgaben des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS ...). Dieses soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Insbesondere §§ 27 ff. GG regeln den Rahmen zur Organisation von Parlamentsgemeinden. Anwendbar ist die Mustergemeindeordnung für Gemeinden mit Gemeindeparlament. Das sind politische Gemeinden, die als Parlamentsgemeinden organisiert sind. Sie nehmen zwingend auch die Aufgaben der Gemeinden im Bereich von Schule und Bildung wahr (§ 3 Abs. 2 GG). Die Bestimmungen der Mustergemeindeordnung sind kurz kommentiert, damit der Gesamtzusammenhang zur übrigen Rechtsordnung verständlicher wird, bestehende Spielräume aufgezeigt und allfällige Varianten erklärt werden können.

Als Verfassung der Gemeinden teilt die Gemeindeordnung den Organen der Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts bestimmte Aufgaben und Befugnisse zu (Wahl-, Anstellungs-, Rechtsetzungs-, allgemeine Verwaltungs- und Finanzbefugnisse) und ordnet in den Grundzügen die Organisation sowie das Zusammenspiel der einzelnen Gemeindeorgane (kommunales Verfassungs- und Organisationsrecht, § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 GG). Die materielle Aufgabenwahrnehmung ist in der Regel im übergeordneten Recht oder in materiellen Erlassen der Gemeinden geregelt. Die Mustergemeindeordnung verzichtet daher weitgehend auf materiellrechtliche Regelungen. Dies schliesst nicht aus, dass eine Gemeindeordnung als zeitgemässe Verfassung der Gemeinde auch materiellrechtliche Ziel- und Grundsatznormen enthalten kann (vgl. z.B. Art. 2 ff. Gemeindeordnung Stadt Zürich).

Dort wo die Gemeinde interkommunal mit anderen Gemeinden mit einem eigenen Rechtsträger zusammenarbeitet (Zweckverband, gemeinsame Anstalt oder juristische Person des Privatrechts), kommt zudem – anstelle der Gemeindeordnung – regelmässig interkommunales Recht derselben Regelungsstufe – sogenannte Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit nach § 79 GG – zur Anwendung.

Hinweise für die Benutzung:

- Die linke Spalte enthält die empfohlenen Bestimmungen (*kursiv*). Varianten finden sich ebenfalls in der linken Spalte (*kursiv, allenfalls in Klammern*). Platzhalter für gemeindeeigene Festlegungen oder Bezeichnungen sind mit (...) markiert.
- Die kommentierte Version kann als separates PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Weitere Hilfsmittel sind abrufbar unter:

- www.gemeindegesetz.zh.ch,
- www.gaz.zh.ch, insbesondere:
 - Leitfaden Neuerungen vom 26. April 2016 (www.gemeindegesetz.zh.ch > Gesetzliche Grundlagen);
 - Musterstatuten Zweckverband vom September 2016 (www.gemeindegesetz.zh.ch > Interkommunale Zusammenarbeit > Musterstatuten Zweckverband);
 - Merkblatt Mehrheitswahlen an der Urne vom 25. Juli 2013 (www.gaz.zh.ch > Gemeinderecht > Arbeitshilfen & Mustervorlagen);
 - Mustergemeindeordnung für politische Versammlungsgemeinden vom August 2016 (www.gemeindegesetz.zh.ch > Gemeindeorganisation > Muster Gemeindeordnungen > Mustergemeindeordnung politische Versammlungsgemeinden);
 - Merkblatt Aufsicht Betreuungswesen vom März 2012 (www.gaz.zh.ch > Gemeinderecht > Gemeindeorganisation > Aufsicht Betreuungswesen).

Rechtsgrundlagen, Abkürzungen, Literatur

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS ...)
aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (aufgehoben)
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016 (LS ...)
BüV	Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 (LS 141.11)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
IDG	Gesezt über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
KRG	Kantonsratsgesezt vom 5. April 1981 (LS 171.1)
OG RR	Gesezt über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1)
VOG RR	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11)
VRG	Verwaltungsrechtspflegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175. 2)
GOG	Gesezt über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)
EG ZGB	Einführungsgesezt zum Schweizerischen Zivilgeseztbuch vom 2. April 2011 (LS 230)
EG SchKG	Einführungsgesezt zum Bundesgesezt über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (LS 281)

VZGÜ	Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht vom 3. November 2010 (LS 321.1)
VSG	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesezt, LS 412.100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
LPG	Lehrpersonalgesezt vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
PolIG	Polizeigesezt vom 23. April 2007 (LS 550.1)
POG	Polizeiorganisationsgesezt vom 29. November 2004 (LS 551.1)
VOGG	Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (aufgehoben)
PBG	Planungs- und Baugesezt vom 7. September 1975 (LS 700.1)
SHG	Sozialhilfegesezt vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
f.	folgende
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Litera

MuGO	Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinden
Rz.	Randziffer
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Verwendete Literatur

Saile/Burgherr/Loretan	Peter Saile, Marc Burgherr, Theo Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009
Häfelin/Müller/Uhlmann	Ulrich Häfelin, Georg Müller, Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich /St. Gallen 2016
Jaag/Rüssli	Tobias Jaag, Markus Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 4. Auflage, Zürich/Basel /Genf 2012
Müller/Uhlmann	Georg Müller, Felix Uhlmann, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Dübendorf. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

1. Die Stadt Dübendorf ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.
2. Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.
3. Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
4. Die leitungsgebundene Versorgung kann durch Unternehmen erfolgen, die nach privatem Recht gebildet sind.
5. Die Versorgung mit Gas, Elektrizität, Fernwärme, Radio- und Fernsehsignalen ist einer Aktiengesellschaft übertragen worden.
6. ¹ Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung, deren Ausbau und Unterhalt sowie die Erstellung des generellen Wasserversorgungsprojekts für das Gemeindegebiet Dübendorf (ohne Geeren/Gockhausen) der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) und für das Gemeindegebiet Geeren/Gockhausen der Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren (WVTGG). Diese erfüllen ihre Aufgaben finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert.

Art. 1:

- Anmerkung SP "Ziele und Leitlinien der Stadt Dübendorf werden in GO vermisst"
- Antrag SP "Textergänzung"

Ablehnung

Art. 2 Ziff. 7 Abs. 1:

- Antrag FDP "Textanpassung"

Art. 2 Ziff. 8 Abs. 2:

- Antrag FDP "Textanpassung"

Ablehnung

² Die WVD und die WVTGG sind berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Beiträge und Gebühren mittels Verfügung zu erheben.

³ Die WVD und die WVTGG unterstehen der Aufsicht des Stadtrates.

⁴ Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

7. ¹ Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung und die Schaffung von preisgünstigen Wohnungen nach dem Kostenmiete-Prinzip insbesondere für Familien und ältere Menschen ein und fördert eine soziale Durchmischung in möglichst vielen Quartieren.

² Sie sorgt dafür, dass auch die preisgünstigen Wohnungen nach hohen ökologischen Anforderungen erstellt und betrieben werden.

³ Sie sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern für ein angemessenes Angebot an Wohnmöglichkeiten

8. ¹ Die Gemeinde setzt sich aktiv für die nachhaltige Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf ein, um auf dem Gemeindegebiet Dübendorf den Flugbetrieb auch langfristig auf einem für die Bevölkerung verträglichen Mass zu stabilisieren.

² Erweist sich die verträgliche Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf als nicht umsetzbar, setzt sich die Gemeinde aktiv mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und auf allen Ebenen gegen einen zivil genutzten Flugplatz auf dem Gemeindegebiet Dübendorf ein.

³ Ausgenommen bleiben per 01.01.2015 bestehende fliegerische Nutzungen, namentlich der Rega und Ju-Air.

Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands

In der Stadt Dübendorf wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 4 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

⁴ Die Mitglieder von Exekutivbehörden und die von ihnen angestellten Kadermitglieder sowie der Friedensrichter dürfen dem Gemeinderat nicht angehören.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 7 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Gemeindeparlaments,
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
3. die Mitglieder der Primarschulpflege,
4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 8 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt

Art. 9 b. Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über

Art. 8:

- Antrag FDP "Textergänzung betr. Unterschied GR-Wahlen"
- Antrag CVP "Klärung/Hinweis betr. Verfahren bei Proporzahlen sowie Möglichkeit von gedruckten Wahlzetteln bei Schulpflege"

Annahme (Hinweis betr. Klarstellung Mehrheitswahlen) durch entsprechenden Hinweis im Titel zu Art. 8

Ablehnung betr. Möglichkeit von gedruckten Wahlzetteln

die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 10 Urheber einer Initiative

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 14 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Art. 10 Abs. 1:

- Antrag FDP "Erhöhung auf 500 Stimmberechtigte"

Ablehnung

Art. 10 Abs. 3:

- Antrag EVP "Umformulierung (einem Drittel) anstelle von 14 Mitgliedern"

Ablehnung

Art. 11 Obligatorisches Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
6. Verträge über Gebietsänderungen,

Art. 11:

- Antrag CVP "Zusatzbemerkung betr. Vorlage an Souverän für Grundsatzentscheid gemäss bisheriger GO"

Annahme (siehe neuer Abs. 2)

Art. 11 Ziff. 6:

- Antrag FDP "Textergänzung"

Ablehnung

-
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,
 8. Rechtsgeschäfte über die Veräusserung von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Werte von mehr als Fr. 3'000'000.-- im Einzelfall;
 9. Initiativen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
 10. Veränderung des Bestandes einer Beteiligung an einer Unternehmung, welcher die Gemeinde Aufgaben zur leistungsgebundenen Versorgung übertragen hat, wenn damit die Stimmrechtsmehrheit oder die Kapitalmehrheit der Gemeinde verloren geht.

² Der Gemeinderat kann Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, den Stimmberechtigten vor der Ausarbeitung der definitiven Vorlage zum Grundsatzentscheid vorlegen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
 2. 14 Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung oder die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates an der gleichen Sitzung (Parlamentsreferendum).
-

III. Der Gemeinderat

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

Art. 11 Ziff. 7:

- Antrag FDP "Anpassung/Erhöhung Beträge"

Ablehnung

Art. 11 Ziff. 8:

- Antrag Grüne "Textanpassung"
- Antrag SP "Textanpassung"

Ablehnung

Art. 12 Abs. 2 Ziff. 2:

- Antrag EVP "Umformulierung (ein Drittel der anwesenden Gemeinderäte) anstelle von 14 Mitglieder des Gemeinderates"

Ablehnung

- Antrag CVP "Klärung/Prüfung Situation bei abgelehnten GR-Vorlagen"

Ablehnung

Art. 13 Abs. 3 sowie Art. 17 Ziff. 14 und Art. 27 Ziff. 7 (Erteilung Bürgerrecht):

² Der Gemeinderat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

³ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der folgenden Kommissionen:

- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
- Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL)
- ~~Bürgerrechtskommission (BK)~~
- Sachkommissionen
- Spezialkommissionen

Die Organisation seiner Kommissionen regelt der Gemeinderat in einem Organisationserlass.

-
- Antrag SR "Gemeindevorstand als allein zuständiges Einbürgerungsorgan"
 - Antrag GEU/glp "Zuständigkeit für sämtliche Bürgerrechtsgesuche beim Stadtrat"
 - Antrag FDP "Zuständigkeit für Einbürgerungen soll in allen Fällen an SR übergehen"

Entscheid aus Diskussion:

Eigenständige Bürgerrechtskommission als künftig alleiniges Einbürgerungsorgan mit 7 Mitgliedern (Präsidium Mitglied SR, übrige Mitglieder Wahl durch Gemeinderat): Anpassung von Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Ziff. 3, Art. 17 Ziff. 14 (Streichung), Art. 27 Ziff. 7 (Streichung), Art. 43 und 44 (neu)

Art. 13 Abs. 3 (Kommissionen):

- Anmerkung CVP "Korrekte Abkürzung Bürgerrechtskommission"

Ablehnung (Hinfällig, GR-Bürgerrechtskommission fällt weg)

- Antrag Grüne "Bildung von zusätzlichen Sachkommissionen"

Annahme

- Antrag SP "Bildung von zusätzlichen Sachkommissionen sowie Begriffsanpassung Spezialkommissionen in Fachkommissionen"

Annahme zusätzliche Sachkommissionen

Ablehnung Umbenennung Spezial- in Fachkommissionen

- Antrag FDP "Neue Formulierung im Hinblick auf die Möglichkeit zur Schaffung von zusätzlichen Kommissionen" (Höhere Flexibilität, Verzicht auf Nennung KRL)

Ablehnung

- Antrag GEU/glp "Klare Regelung Bildung Spezialkommissionen bzw. Harmonisierung mit Geschäftsordnung GR"

Annahme

Art. 14 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe,
2. die Mitglieder des Wahlbüros, wobei die Parteien gemäss ihrer Stärke angemessen vertreten sein sollen;
3. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission.
- ~~3. die Ombudsperson.~~

Art. 15 Rechtssetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
-

Art. 13 (Digitale Sitzungen / Organisation GR):

- Antrag GEU/glp "Abklärung Möglichkeit von digitalen Sitzungen GR"

Annahme (Möglichkeit der Umsetzung prüfen; allenfalls in Geschäftsordnung GR)

Art. 14:

- Antrag Grüne "Zusätzliche Ziff. 4 (Wahl Sozialkommission) und Ziff. 5 (Wahl Jugendkommission)"

Ablehnung

- Antrag SP "Textergänzung"

Ablehnung

Art. 14 Ziff. 3:

- Antrag FDP "Streichung Ziff. 3"

Annahme (Kompetenz GO)

-
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
 3. die Organisation des Parlaments,
 4. die Haushaltsführung
 5. das Polizeirecht,
 6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.
 7. die Versorgung und Entsorgung.
-

Art. 16 Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,

Art. 17 Ziff. 15:

- Antrag FDP "Streichung von Ziff. 15"

Ablehnung

-
6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
 7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
 8. die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist,
 9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
 10. Gründung und Aufhebung von gemeindeeigenen Fonds und Änderung der Zweckbestimmungen,
 11. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane,
 12. die Behandlung von Geschäften, welche die Vollziehungsbehörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, zur Beschlussfassung vorlegen,
 13. die Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden,
 14. die Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber, zu deren Aufnahme die Stadt nicht gesetzlich verpflichtet ist,
 15. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts sowie Bürgerrechtsschenkungen.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,

Art. 18 Ziff. 4:

- Antrag FDP "Anpassung/Erhöhung der Beträge"

Ablehnung

-
3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.00 bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist, sowie in beiden Fällen entsprechende Ausfälle in den Einnahmen,
 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000.00 bis Fr. 3'000'000.00,
 6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'500'000.00.
 7. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 5'000'000.00.
 8. Eventualverpflichtungen von Fr. 150'000.00 im Einzelfall,
 9. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
 10. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.
 11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
 12. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind.
-

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen

Art. 18 Ziff. 5 und 7:

- Antrag Grüne "Streichung Ziff. 5 und Textanpassung Ziff. 7"
- Antrag SP "Streichung Ziff. 5 und Textanpassung Ziff. 7"

Ablehnung

Art. 19:

- Antrag SP "Textergänzung"

Ablehnung

Art. 20 [~~Grundsätze der Verwaltungsorganisation~~]

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.
Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form
und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Der Stadtrat

Art. 24 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat ist die Exekutive und besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- a) Zusammenhang der Aufgaben,
 - b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
 - c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung,
 - d) die Ämter des Präsidenten des Stadtrats, des Präsidenten der Primarschulpflege und des Finanzvorstandes sind unvereinbar.
-

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht;
 - b) den ersten und den zweiten Vizepräsidenten;
-

Art. 24 Abs. 3 lit. d):

- Antrag SP "Textanpassung und Aufzählung der Ressorts"

Ablehnung

- Antrag CVP "Aufzählung der Ressorts"

Ablehnung

- Antrag Grüne "Texterweiterung betr. Unvereinbarkeit"

Ablehnung

- Antrag FDP "Streichung lit. d)"

Ablehnung

-
- c) die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;
 - 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) allfällige Ausschüsse
 - 3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
 - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
-

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
 - 2. unterstellte Kommissionen,
 - 3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - 4. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
 - 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.
-

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlaments,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, da wo ein gesetzlicher Anspruch besteht,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

-
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.
-

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.00 und neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00.
Für im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben wird der kumulierte jährliche Gesamtbetrag auf Fr. 1'500'000.00 begrenzt.
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Änderung der Zusammensetzung des städtischen Vermögens, die dessen Werte nicht vermindern,
4. die finanziellen Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrag von Fr. 150'000.00 im Einzelfall,
5. Eventualverpflichtungen von Fr. 150'000.00 im Einzelfall,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.00,
8. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000.00,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist.

Art. 28 Abs. 1:

- Antrag FDP "Anpassung/Erhöhung Beträge"

Ablehnung

Art. 28 Abs. 2 Ziff. 2:

- Antrag CVP "Textergänzung"

Ablehnung

Art. 28 Abs. 2 Ziff. 6 und 8:

- Antrag Grüne "Streichung Ziff. 6 und Ergänzung Ziff. 8"
- Antrag SP "Streichung Ziff. 6 und Ergänzung Ziff. 8"

Ablehnung

Art. 29 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Kultur- und Sportkommission,
2. Stadtbildkommission,
3. Energiestadtkommission
4. Kommission der Ereignisorganisation (KEO)
5. Sozialkommission
6. Jugendkommission

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 29 sowie Art. 43 ff. (Sozialkommission/Sozialbehörde):

- Antrag SR "Sozialbehörde neu als unterstellte Kommission (gemäss vorliegendem Entwurf GO)
- Antrag Sozialbehörde "Sozialbehörde soll weiterhin eine selbständige Kommission darstellen"
- Antrag SVP "Sozialbehörde soll auch künftig eine eigenständige Kommission sein"

Entscheid aus Diskussion: Sozialkommission als unterstellte Kommission

- Antrag Grüne: "Textergänzung zu Sozialkommission"

Ablehnung

Art. 29 Abs. 1:

- Antrag SP "Streichung Ziff. 1 und 6" (siehe dazu auch Art. 43 ff.)

Ablehnung

- Antrag FDP "Neue Ziff. 7 (Bürgerrechtskommission)"

Ablehnung

Art. 29 Abs. 2:

- Antrag FDP "Textergänzung"

Ablehnung

[Art. 29a Polizeirichteramt

Streichung (Stadt Dübendorf verfügt nicht mehr über ein eigenes Polizeirichteramt)

Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Primarschulpflege

Art. 31 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Die Primarschulpräsidentin bzw. der Primarschulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 32 Aufgaben

¹ Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

² Die weiteren Aufgaben umfassen insbesondere:

- die ausserschulische Betreuung,
 - freiwillige Kurse der Primarschule,
-

Art. 31 Abs. 1:

- Antrag CVP "Reduktion Mitglieder PS"

Ablehnung

Art. 31 Abs. 2:

- Antrag CVP "Textergänzung betr. Unvereinbarkeit"

Ablehnung

Art. 32:

- Antrag 1 PS: "Bildung Absatz 1 und 2"

Annahme (siehe Textergänzung)

- Antrag 2 PS: "Neuer Absatz 3" mit folgendem Inhalt:

Die Primarschulpflege ist verantwortlich für Projektierung und Umsetzung sowie Betrieb und Unterhalt der Schulinfrastruktur.

Annahme (siehe Textergänzung)

-
- die Musikschule,
 - schulzahnmedizinische Aufgaben,
 - die Schulverwaltung.

³Die Primarschulpflege ist verantwortlich für Projektierung und Umsetzung sowie Betrieb und Unterhalt der Schulinfrastruktur.

Art. 33 Anträge an das Gemeindeparlament

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die operative Gesamtleitung,
2. Mitarbeitende der Schulverwaltung,
3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
4. die Lehrpersonen,
5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut (Geschäftsordnung),
-

Art. 33:

- Anmerkung PS "Klärung Interpretation Inhalt Art. 33"

Entscheid aus Diskussion:

Direktes Antragsrecht der Primarschulpflege an GR soll bereits ab Obergrenze der eigenen Finanzkompetenz (Fr. 150'000.00) gelten und nicht erst ab Obergrenze Finanzkompetenz SR (Fr. 300'000.00).

Siehe diesbezügliche Textergänzung unter Art. 37 Ziff. 3.

Art. 35 Ziff. 5:

- Antrag PS "Textergänzungen"

Annahme (siehe Textergänzungen)

-
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,
 4. betreffend die Ordnung an den Schulen.
 5. Regulative und Tarifordnungen **insbesondere** für:
 - ausserschulische Betreuung
 - freiwillige Kurse der Primarschule
 - allgemeine Musikschule
 - schulmedizinische Aufgaben
 - **Benutzung der Schulinfrastruktur**
 - **Schulpsychologische, therapeutische und schulische Leistungen**
 - **Schulische oder von der Schule organisierten Angebote**
-

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
-

-
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schul- und Verwaltungsbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
 9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.
-

Art. 37 Finanzbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 750'000.00 im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.00 für einen bestimmten Zweck im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 75'000.00 im Jahr.

Die oberen Grenzen dieser Finanzbefugnisse sind gleichzeitig massgebend für die Überweisung der Geschäfte der Primarschulpflege an das Gemeindeparlament im Sinne ihres direkten Antragsrechtes.

Art. 38 [Unterstellte Kommissionen

Art. 37 Ziff. 3:

- Antrag PS "Anpassung/Erhöhung der Beträge"
- Antrag FDP "Anpassung/Erhöhung der Beträge"

Ablehnung

Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

- 1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- 2 Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nimmt je eine Vertretung der Lehrerschaft sowie der Schulleitungen mit beratender Stimme teil. In deren Abwesenheit bleibt die Primarschulpflege beschlussfähig.

Art. 41 Schulleitung

- 1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.
- 3 Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.
- 4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- 5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 42 Schulkonferenz

- 1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro

Art. 47 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 48 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

[3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter]

Art. 49 ~~[Aufgaben und Anstellung]~~

Streichung (Regelung Organisation in Anschlussvertrag mit anderen Gemeinden).

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 50 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlohnung.

[5. Ombudsstelle]

Art. 51 [Aufgaben]

¹ Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.

² Die Ombudsstelle steht ausserdem allen städtischen Mitarbeitenden bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen und Konflikten am Arbeitsplatz zur Verfügung.

³ Die Ombudsstelle ist unabhängig.

⁴ Die Aufgaben der Ombudsstelle der Stadt Dübendorf werden durch die Ombudsstelle des Kantons Zürich wahrgenommen.

[6. — Datenschutzstelle]

Art. 52 [Aufgaben]

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. — Empfehlungen Totalrevision

Art. 54 (Ombudsstelle):

Antrag Grüne "Formulierung gemäss Musterverordnung"

Annahme

Formulierung Ombudsstelle gemäss Textergänzung

Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 54 ~~Übergangsregelung~~

Streichung (nicht notwendig).

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung am Tag des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates in Kraft.

2. ~~Empfehlungen Teilrevision~~

~~Art. 56 Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom ...~~

Streichung (da Totalrevision).

~~Art. 57 Übergangsregelung zur Änderung vom ...~~

Streichung (da Totalrevision).

Art. 58 — Inkraftsetzung der Änderung vom ...

Streichung (da Totalrevision).

3. Genehmigung des Regierungsrates

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf wurde in der Urnenabstimmung vom angenommen.

Namens der Stadt Dübendorf

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Teilrevision

Streichung (da Totalrevision).

4. Publikation

VII. Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten

**Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen
Gemeinde ... vom ...**
